

ENERGIE WASSER INFRASTRUKTUR

Januar 2018

UPDATE



Energie

Einführung des sog. Interimsverfahrens zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen

Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 05./06.09.2017

Mit Beschluss vom 05./06.09.2017 hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen. In der Folge wurden die Hinweise von der Umweltministerkonferenz im November 2017 ohne Änderungen zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat u.a. das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW mit Erlass vom 29.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise in der immissionsschutzrechtlichen Praxis der Behörden veranlasst.

Bisher wurden die Schallauswirkungen von Windkraftanlagen nach Maßgabe des sog. Prognoseverfahrens gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der dort in Bezug genommenen DIN ISO 9613-2 ermittelt. Da die DIN ISO 9613-2 für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Schallquellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger) konzipiert ist, sah der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) Anpassungsbedarf bei hochliegenden Schallquellen (> 30 m), insbesondere also für Windkraftanlagen. Zu diesem Zweck wurde das sog. Interimsverfahren entwickelt und in die LAI-Hinweise aufgenommen. Wegen unterschiedlicher Kenngrößen und im Hinblick auf das divergierende Ermittlungsverfahren können sich im Vergleich zum Prognoseverfahren abweichende Schallwerte ergeben.

Allerdings handelt es sich bei den LAI-Hinweisen nicht um rechtsverbindliche Regelungen, sondern – auch unter Berücksichtigung des NRW-Erlasses – lediglich um verwaltungs-

interne Empfehlungen bzw. Vorgaben. Demgegenüber entfaltet die TA-Lärm, einschließlich der durch sie für anwendbar erklärten DIN ISO 9613-2, nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls so lange Bindungswirkung für die Behörden und die Gerichte, als sie nicht durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt ist. Ob Letzteres bezogen auf die Schallermittlung bei Windkraftanlagen bereits der Fall ist und daher statt der TA-Lärm die neuen LAI-Hinweise anzuwenden sind, ist in der Rechtsprechung derzeit noch nicht abschließend geklärt. Im Gegenteil, es existieren momentan divergierende Entscheidungen. So hat etwa das VG Minden in einem Urteil vom 30.08.2017 an den Regelungen der TA-Lärm festgehalten. Anders entschied allerdings das VG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 25.09.2017.

Praxishinweis:

Für Vorhabenträger und Anlagenbetreiber führt dies zu Unsicherheiten. Sie werden – insbesondere in NRW – damit zu rechnen haben, dass sie aufgrund des entsprechenden Erlasses mit der Anwendung des neuen Interimsverfahrens konfrontiert werden. Ob die auf dieser Grundlage ergehenden behördlichen Entscheidungen im Falle einer gerichtlichen Kontrolle, etwa bei Nachbaranfechtung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Bestand haben, kann angesichts der divergierenden Rechtsprechung nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hier wird eine ober- und höchstgerichtliche Klärung abzuwarten sein. Immerhin nimmt der NRW-Erlass Bestandsanlagen von der Anwendung des neuen Interimsverfahrens aus. Außerdem bestimmen sich die Lärmrichtwerte als solche auch weiterhin nach der TA-Lärm.

Energierecht

EU-Kommission zum Ersten! – Kommission genehmigt die Förderung vom Mieterstrom

EU-Kommission, 20.11.2017 – SA.48327 (noch nicht veröffentlicht)

Durch das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom (sog. „Mieterstromgesetz“) wurde im letzten Jahr ein Förderanspruch für in Solaranlagen erzeugten und an die Mieter eines Wohngebäudes abgegebenen Strom in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt. Die Förderung zielt darauf ab, Mieter künftig stärker an der Energiewende zu beteiligen und weitere Anreize für den Betrieb von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen.

Voraussetzung für einen Förderanspruch nach § 21 Abs. 3 EEG ist, dass Strom in einer auf, an oder in einem Wohngebäude installierten Solaranlage (bis 100 kW/Inbetriebnahme ab dem 25.07.2017) erzeugt und an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude ohne Durchleitung durch ein Netz geliefert wird. Darüber hinaus muss die Anlage, für die der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll, bei der Bundes-

netzagentur registriert werden. Aufgrund der fehlenden Netznutzung entfallen beim Mieterstrom verschiedene Kostenbestandteile, wie z.B. Netznutzungsentgelte, netzbezogene Umlagen und Konzessionsangaben. Für den aus der Solaranlage an die Mieter gelieferten Strom erhält der Anlagenbetreiber einen Mieterstromzuschlag. Der von den Letztverbrauchern nicht verbrauchte Strom wird in das Stromnetz eingespeist und nach dem EEG vergütet.

Obgleich das Mieterstromgesetz bereits am 25.07.2017 in Kraft getreten ist, konnte zunächst keine Auszahlung des Mieterstromzuschlags erfolgen. Grund hierfür war der Umstand, dass die Förderung unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission stand. Am 20.11.2017 wurde die beihilferechtliche Genehmigung von der Europäischen Kommission erteilt, so dass der Förderung von Mieterstrom nun nichts mehr im Wege steht.

EU-Kommission zum Zweiten! – Kommission bestätigt die vollständige Befreiung von Bestandsanlagen von der EEG-Umlage bei der Eigenversorgung

EU-Kommission, 19.12.2017 – SA.46526 (noch nicht veröffentlicht)

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in Deutschland seit Jahren über die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehene EEG-Umlage gefördert. Diese gleicht die Differenz zwischen der an die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgezahlten Vergütung für den aus diesen Anlagen ins Netz eingespeisten Strom und den durch den Verkauf des eingespeisten Stroms erzielten Einnahmen aus und ist grundsätzlich von allen Stromverbrauchern in voller Höhe zu zahlen.

Ausnahmen bestanden bislang für Bestandsanlagen zur Eigenversorgung, d.h. Anlagen, die vom Letztverbraucher bereits vor dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung betrieben wurden. Allerdings waren die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen EEG-Umlage von der EU-Kommission im Jahr 2014 nur übergangsweise bis zum 31.12.2017 genehmigt worden. Die EU-Kommission hat sich daher am 19.12.2017 erneut mit der Frage der EEG-Entlastung befasst und die im EEG vorgesehene vollständige Befreiung von Bestandsanlagen zur Eigenversorgung von der EEG-Umlage

beihilferechtlich genehmigt. Allerdings wird die EEG-Umlage ab 2018 schrittweise auch für Bestandsanlagen eingeführt. So sind künftig z.B. 20% der EEG-Umlage zu zahlen, wenn eine Anlage modernisiert wird.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission auch die EEG-Entlastungen von Neuanlagen, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind und Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, sowie die Befreiung von Kleinanlagen bis maximal 10 KW zur Eigenversorgung von der EEG-Umlage genehmigt.

Noch unklar ist demgegenüber, ob auch die Regelung zur Ermäßigung der EEG-Umlage für neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Eigenversorgung, die von der EU-Kommission ebenfalls aufgrund einer Ausnahmeregelung lediglich bis Ende 2017 genehmigt worden war, bestätigt wird. Diese Frage war nicht Gegenstand der Entscheidung vom 19.12.2017.

Fernwärme

Neue BGH-Rechtsprechung zu Preisgleitklauseln in Fernwärmelieferverträgen von Weiterverteilern

BGH, Urteil v. 19.07.2017 – VIII ZR 268/15

Preise langfristiger Fernwärmeversorgungsverträge müssen ohne Kündigung bei geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können.

Das geschieht durch Preisänderungsklauseln, für die § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV bestimmt, dass ihre Gestaltung sowohl die Kostenentwicklungen bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme (sog. Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (sog. Marktelement) angemessen berücksichtigen muss.

Dadurch sollen eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung gewährleistet, unangemessene Preisgestaltungsspielräume der Versorgungsunternehmen vermieden und Leistungsäquivalenz während der gesamten Vertragsdauer gesichert werden. Preise müssen zwar nicht exakt der Kostenstruktur entsprechen; eine Preisanpassungsklausel muss aber zumindest am Kostenkontext ausgerichtet sein. Dies erfordert es, als Bemessungsgröße einen Indikator zu wählen, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des bei der Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft.

Wenn ein Fernwärmeversorger seine Wärme bereits von einem anderen Fernwärmeproduzenten bezieht (Weiterverteilungsunternehmen), fallen Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme i.S.d. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV lediglich bei diesem Produzenten als Vorlieferanten an, während das Weiterverteilungsunternehmen nur Bezugskosten trägt.

Der BGH entschied, jedes Weiterverteilungsunternehmen müsse das Kostenelement seiner Preisanpassungsklauseln so ausgestalten, dass an die eigenen Wärmebezugskosten und nicht an die Brennstoffkosten des Vorlieferanten angeknüpft werde. Ein Preisänderungsparameter sei nur geeignet, die Bezugskosten ausreichend abzubilden, wenn das Unternehmen gegenüber seinem Vorlieferanten einer Bindung an einen Preisänderungsparameter unterliege, der seiner Art

und seinem Umfang nach im Wesentlichen der von ihm gegenüber seinen Endkunden praktizierten Bindung an diese Bezugsgröße entspricht. Die Weitergabe von Bezugskostensteigerungen, die der Versorger auch unter Berücksichtigung des ihm zuzubilligenden unternehmerischen Entscheidungsspielraums ohne die Möglichkeit einer Preiserhöhung aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermieden hätte, sei unangemessen.

Der BGH griff anlässlich des Marktelements die Frage auf, ob der Heizölpreis geeignet sei, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Im Schrifttum wurde das verneint, weil Erdgas auf dem Wärmemarkt als Marktführer etabliert und die Ölpreisbindung bedeutungslos sei. Das Gericht hält das hingegen für möglich, enthält sich jedoch einer abschließenden und generalisierbaren Stellungnahme.

Praxishinweis:

Vorbezugskonstellationen sind v.a. bei Müllheizkraftwerken, Kohlekraftwerken und Biomasseanlagen gebräuchlich. Das Urteil erfordert die Anpassung einer Vielzahl von Preisgleitklauseln. Fernwärmeversorgungsunternehmen, die jetzt handeln, können sich noch vor Rückforderungsansprüchen von Großkunden und Unterlassungsverfahren von Verbraucherverbänden schützen.

Die Fernwärmepreisgleitklausel eines Weiterverteilers sollte sich an der Preisgestaltung des Bezugsvertrags orientieren. Eine identische Wiedergabe einer gegebenenfalls im Bezugsvertrag vereinbarten Preisgleitklausel wird vielfach nicht in Betracht kommen, v.a. wenn die Bezugs-klausel kompliziert bzw. intransparent ist oder ihre mathematische Struktur abweicht. In diesem Fall muss geprüft werden, ob eine modifizierte Preisgleitklausel in Betracht kommt, was dann der Fall sein dürfte, wenn gewährleistet ist, dass sich die gewählten Parameter im Wesentlichen gleich entwickeln wie die Parameter des Bezugsvertrags.

Wasser

AwSV – Neue Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, BGBl. I, S. 905

Nach jahrelangen Verhandlungen ist am 1. August 2017 endlich die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft getreten. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen und die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) ab. Damit wird das Anlagenrecht zum Gewässerschutz bundesweit vereinheitlicht.

Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) einschließlich Rohrleitungsanlagen. Der Anwendungsbereich erfasst also eine Vielzahl industrieller Anlagen, von Galvaniken bis hin zu Chemieanlagen, Lagertanks, Fass- und Gebindelager u.a.

Für diese Anlagen stellt die Verordnung Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf. Es bleibt bei dem gestuften Sicherheitskonzept: Dichtheit der Anlage, Leckageerkennung und Rückhalteeinrichtungen für den Fall, dass die Anlage doch einmal undicht wird (Tasse-Untertasse-Prinzip) sowie die Überwachung der Anlagen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Fall einer Betriebsstörung.

Die AwSV erhöht die Betreiberverantwortung und die Dokumentationspflichten. Die Anlagenbetreiber haben selbst die Stoffe und Gemische, mit denen sie in ihrer Anlage umgehen, als nicht wassergefährdend oder in eine von drei Wassergefährdungsklassen (WKG) oder in die neue Kategorie „allgemein wassergefährdend“ einzustufen. Die Einstufung ist zu dokumentieren und dem Umweltbundesamt zur Prüfung vorzulegen. Nach der Wassergefährdungsklasse bestimmen sich u.a. die Anforderungen der AwSV an die Anlage.

Bestehende Einstufungen nach der „alten“ VwVwS gelten fort und werden vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auch die Anlage hat der Betreiber zu dokumentieren.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung oder Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen, hat der Betreiber der zuständigen Behörde sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr eines Schadens. Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat.

Praxishinweis:

Anforderungen der AwSV, die lediglich organisatorische oder administrative Regelungen darstellen – wie z.B. die o.g. Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Dokumentation – gelten unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung. Anpassungsmaßnahmen sind erst auf Anordnung der Behörde zu treffen.

Die Behörde erhält bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen Kenntnis vom erforderlichen Anpassungsbedarf durch den Sachverständigen. Dieser hat seinem ersten Prüfbericht eine Feststellung darüber beizufügen, ob die Anlage die Anforderungen der AwSV einhält. Die zuständige Behörde kann dann ggf. die notwendigen technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen anordnen. Sie darf allerdings keine Stilllegung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder den Zweck der Anlage verändern. Erhebliche oder gefährliche Mängel am Behälter oder an Rückhalteeinrichtungen sind unter Beachtung der neuen Anforderungen der AwSV zu beseitigen.

Gesonderte Übergangsregelungen gelten für nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen und für Prüfpflichten für bislang nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, die jetzt aber einer regelmäßigen Prüfpflicht unterfallen.

Aufgrund der Aktualität können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine Rechtsberatung.

PRAXISGRUPPE ENERGIE WASSER INFRASTRUKTUR

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.



DR. CHRISTIAN STENNEKEN

christian.stenneken@aulinger.eu



DR. STEFAN MAGER

stefan.mager@aulinger.eu



STEPHANIE FEURSTEIN

stephanie.feurstein@aulinger.eu



JANOSCH NEUMANN

janosch.neumann@aulinger.eu



DR. NICOLA OHRTMANN

nicola.ohrtmann@aulinger.eu



CLAUDIA SCHOPPEN

claudia.schoppen@aulinger.eu

AULINGER Rechtsanwälte | Notare

BÜRO BOCHUM

Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum
Telefon 0234 68779-0
Telefax 0234 68779-993

BÜRO ESSEN

Frankenstraße 348
45133 Essen
Telefon 0201 95986-0
Telefax 0201 95986-99

www.aulinger.eu